Einleitung

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): **- (1947)**

Heft 25

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

1. Einleitung

Am 5. Mai 1946 wurde der bernische Grosse Rat zum drittenmal auf Grund des erhöhten Vertretungsquotienten gewählt. Gemäss der vom Bernervolk am 11. April 1937 angenommenen Abänderung von Art. 19 der Staatsverfassung wird auf je 4000 Personen der Wohnbevölkerung ein Mitglied des Grossen Rates gewählt. Ein Bruchteil von über 500 berechtigt ebenfalls zur Wahl eines Mitgliedes.

Massgebend für die Bestimmung der Mandatzahlen in den Wahlkreisen war das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1941, wonach der Kanton Bern 194 Mandate aufweist. Der Wahlgang vom 5. Mai 1946 ist der siebente, der nach dem proportionalen Verfahren durchgeführt wurde. Von den technischen Einzelheiten dieses Wahlverfahrens sind nachstehend wiederum einige der wichtigsten kurz aufgeführt:

Wählbar als Mitglied des Grossen Rates ist jeder stimmberechtigte Kantons- und Schweizer Bürger, welcher das fünfundzwanzigste Altersjahr zurückgelegt hat. Damit ein Bürger als Grossrat gewählt werden kann, muss er von einer Partei oder einer Wählergruppe vorgeschlagen werden. Die Vorschläge (Listen) müssen spätestens am zwanzigsten Tage vor dem Wahlgang von mindestens zehn stimmberechtigten Bürgern unterzeichnet und, mit einer Herkunftsbezeichnung versehen, beim zuständigen Regierungsstatthalter eingereicht werden.

Das Wahlrecht kann durch Verwendung eines amtlichen oder ausseramtlichen Wahlzettels ausgeübt werden. Auf den Wahlzettel dürfen so viele Kandidatennamen gesetzt werden, als im Wahlkreise Mandate zu vergeben sind. Ein Name kann zweimal geschrieben werden. Ausseramtliche Wahlzettel können durch handschriftliche Streichungen und Ergänzungen abgeändert werden; vervielfältigte Abänderungen sind unzulässig und Wahlzettel mit solchen Abänderungen ungültig.

Die leeren Linien auf einem Wahlzettel werden als Zusatzstimmen derjenigen Partei zugerechnet, deren Herkunftsbezeichnung die Liste trägt. Fehlt eine solche, oder trägt sie mehrere, so zählen sie als leere Stimmen und fallen für die Berechnung nicht in Betracht.

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses werden die Kandidaten- und Zusatzstimmen jeder Partei für sich zusammengezählt = *Parteistimmenzahl.*

Sämtliche Parteistimmenzahlen zusammen werden durch die Zahl der zu vergebenden Mandate + 1 dividiert = *Verteilungszahl.*

Die Division jeder einzelnen Parteistimmenzahl durch die Verteilungszahl ergibt die Zahl der Mandate jeder Liste.

Sind nach dieser Operation noch nicht sämtliche Sitze besetzt, so erfolgt die Zuteilung der Restmandate, indem man jede Parteistimmenzahl durch die Zahl der ihr zugewiesenen Mandate + 1 dividiert. Diejenige Partei, die den grössten Quotienten aufweist, erhält den ersten Sitz. Das Verfahren wird fortgesetzt, bis sämtliche Mandate vergeben sind. Die Zuteilung der Restmandate erfolgt also nicht einfach nach der Zahl der Reststimmen, sondern nach Massgabe der Stimmenzahl, die eine Partei je auf ein ihr zufallendes Mandat aufbringt.

Nach dem Wahlverfahren ist Listenverbindung und die Verbindung von Unterlisten gestattet. Was die grossen Parteien anbetrifft, war noch im Jahre 1938 eine sehr starke Bindung der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei an die Freisinnig-demokratische Partei vorhanden mit Listenverbindung in 25 Wahlkreisen, währenddem damals die Sozialdemokratische Partei in 20 Wahlkreisen ihre Listen mit denen der Jungbauern verbunden hatte. Bei der Wahl von 1942

haben dann die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und die Freisinnig-demokratische Partei ihre Verbindungen auf 10 Wahlkreise beschränkt, und die Sozialdemokraten sind überhaupt keine Verbindungen mit den Jungbauern mehr eingegangen.

Bei der Grossratserneuerung von 1946 haben sich nun die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sowie die Freisinnig-demokratische Partei in 11 Wahlkreisen auf eine Listenverbindung geeinigt, nämlich in den Kreisen Aarwangen, Bern-Land, Burgdorf, Courtelary, Fraubrunnen, Interlaken, Konolfingen, Signau, Niedersimmental, Thun und Wangen. Eine Verbindung der Listen zwischen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei mit der Katholischen Volkspartei bestand früher im Wahlkreis Delémont, bei der letzten Wahl dagegen im Kreis Franches-Montagnes. In den Wahlkreisen Bern-Stadt, Biel und Moutier haben sich die drei bürgerlichen Hauptparteien zu einer Verbindung der Listen entschlossen, nämlich die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, die Katholische Volkspartei und die Freisinnig-demokratische Partei. Dabei ist zu bemerken, dass die erste Partei in Bern und Biel als Bürgerpartei, die letzte in Biel in der welschen Sektion als Parti national romand bezeichnet wird. Zudem hatten die Bürgerpartei und die Katholische Volkspartei in Biel eine gemeinsame Liste aufgestellt. Bindungen der Sozialdemokraten bestanden keine.

Auch einige kleinere Parteien sind beim letzten Wahlgang Verbindung der Listen oder Unterlistenverbindungen unter sich oder mit grösseren Parteien eingegangen. Im Wahlkreis Frutigen haben sich die Jungbauern mit den „Parteilosen" und der Freisinnig-demokratischen Partei verbunden. In Saanen bestand die Verbindung zwischen Jungbauern und dem Freiwirtschaftsbund, ferner Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und „Parteilose". Im Amt Thun existierte eine Verbindung zwischen der Evangelischen Volkspartei, dem Freiwirtschaftsbund und dem Landesring der Unabhängigen.

Die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei hat schon bei früheren Wahlen in einzelnen Wahlkreisen je zwei getrennte Gruppen mit selbständigen Listen gebildet, die dann unter sich eine Bindung eingegangen sind. Im Wahlgang 1938 war dies der Fall in den Wahlkreisen Konolfingen, Schwarzenburg und Seftigen, im Wahlgang 1942 nur im Amtsbezirk Wangen. Bei der Grossratswahl 1946 finden wir solche Gruppenbildungen der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei in den Kreisen Bern-Land mit der Gruppe Süd der Gemeinden Muri, Köniz, Oberbalm und Wohlen sowie der Gruppe Nord der übrigen Gemeinden des Wahlkreises, ferner in Frutigen mit der Amtspartei und der Gruppe Adelboden und schliesslich in Obersimmental mit den beiden Gruppen Boltigen-Zweisimmen und Lenk-St. Stephan. Zwischen den beiden Gruppen eines Wahlkreises bestand jeweilen wiederum Listenverbindung. Ein solches Vorgehen bezweckt eine bessere Anpassung an die örtlichen Verhältnisse und Wünsche. Von den fünf Mandaten der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei Bern-Land entfallen nun deren drei auf die Gruppe Süd, gegenüber einem einzigen beim vorhergehenden Wahlgang. Dagegen hat die Sitzverteilung der Bauern- Gewerbe- und Bürgerpartei in den Amtsbezirken Frutigen und Obersimmental durch die Bildung von je zwei Gruppen keine Änderung erfahren.

Jeder Amtsbezirk bildet einen Wahlkreis. Eine Ausnahme macht der Amtsbezirk Bern, der in die Wahlkreise Bern-Stadt und Bern-Land aufgeteilt ist. Der Kanton Bern zählt demnach 31 Grossratswahlkreise.

Die Abstimmungskreise fallen in der Regel mit dem Gebiet der politischen Gemeinden zusammen. Für die Wahlen 1946 bestanden hievon folgende Ausnahmen:

1. *aufgeteilt* wurden die Einwohnergemeinden:

Bern-Stadt in *a)* obere Gemeinde,
b) mittlere Gemeinde,
c) untere Gemeinde und
d) Bern-Bümpliz.

Schlosswil in *a)* Schlosswil und
b) Oberhünigen.

Saanen in *a)* Saanen,
b) Gstaad und
c) Abländschen.

Sumiswald in *a)* Sumiswald und
b) Wasen.

2. *zusammengefasst* zu einem Abstimmungskreis sind die Einwohnergemeinden:
Kallnach und Niederried,
Lotzwil und Gutenburg,
Büren a. A. und Meienried,
Höchstetten und Hellsau,
Mötschwil-Schleumen und Rüti b. L.,
Niederösch und Oberösch,
Tramelan-dessous und Mont-Tramelan teilweise,
Tramelan-dessus und Mont-Tramelan teilweise,
Saignelégier, Le Bémont und Muriaux,
St-Brais und Montfavergier,
Montfaucon und Les Enfers,
Les Breuleux und La Chaux,
Le Noirmont und Le Peuchapatte,
Epauvillers und Epiquerez,
Wiggiswil und Deisswil,
Münchenwiler und Clavaleyres,
Sornetan und Monible,
Courrendlin und Vellerat,
St. Ursanne, Montmelon und Montenol,
Uttigen und Kienersrüti,
Kirchdorf, Jaberg und Noflen,
Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern,
Niederstocken und Oberstocken,
Forst und Längenbühl.

Damit sinkt die Zahl der Abstimmungskreise auf 473 gegenüber 493 politischen Gemeinden.

Die vorliegende Publikation umfasst fünf Tabellen:

a) Tabelle I enthält die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe nach Parteien und nach Gemeinden bzw. Abstimmungskreisen.

b) Tabelle II weist die von den einzelnen Kandidaten erreichten Stimmenzahlen, gemeindeweise dargestellt, auf.

c) Tabelle III bringt eine vergleichende Zusammenstellung der Parteistimmen nach Amtsbezirken und nach den verschiedenen Wahlgängen der Jahre 1922, 1934, 1942 und 1946. Die Parteistimmen sind wegen der Ungleichheit der Zahl der Mandate in den Wahlkreisen nicht ohne weiteres vergleichbar, denn es kommt ihnen je nach der Anzahl der zu wählenden Vertreter ein ganz verschiedenes Gewicht zu. Während zum Beispiel im Amtsbezirk Neuenstadt

der einzelne Wähler eine Parteistimme abgeben kann, da ein Vertreter zu wählen ist, verfügt ein Stimmberechtigter im Wahlkreis Bern-Stadt über 33 Stimmen, da hier 33 Mandate zu vergeben sind. Auch innerhalb desselben Wahlkreises war die Zahl der Mandate bei den einzelnen Wahlgängen nicht durchgehend gleich, so dass auch das Gewicht der Parteistimmen bei den verschiedenen Wahlgängen sich ändert. Um die Vergleichsmöglichkeit herzustellen, errechneten wir die den Parteistimmen entsprechende Anzahl (Voll-)Wähler. Man erhält sie, indem man die Parteistimmen durch die jeweilige Anzahl der zu wählenden Vertreter dividiert.

d) Tabelle IV enthält eine vergleichende Zusammenstellung der Stimmberechtigten und der Stimmenden für die Wahlkreise und die einzelnen Wahlgänge seit 1922.

e) Tabelle V zeigt den prozentischen Anteil der Parteien an der Gesamtwählermasse in den einzelnen Abstimmungskreisen (Gemeinden).

2. Die Stimmberechtigung

Die Gesamtzahl der Stimmberechtigten hat sich bei den letzten Grossratswahlen wie folgt entwickelt:

1922	174 389 Stimmberechtigte	=	26,9 % der Wohnbevölkerung
1926	184 338 Stimmberechtigte	=	27,3 % der Wohnbevölkerung
1930	191 351 Stimmberechtigte	=	27,9 % der Wohnbevölkerung
1934	203 866 Stimmberechtigte	=	28,6 % der Wohnbevölkerung
1938	212 653 Stimmberechtigte	=	29,2 % der Wohnbevölkerung
1942	226 782 Stimmberechtigte	=	31,1 % der Wohnbevölkerung
1946	238 161 Stimmberechtigte	=	31,5 % der Wohnbevölkerung

Demnach betrug die Zunahme der Stimmberechtigten für den ganzen Kanton in den einzelnen Wahlperioden:

1922/1926	=	9 949	=	5,71 %
1926/1930	=	7 013	=	3,80 %
1930/1934	=	12 515	=	6,54 %
1934/1938	=	8 787	=	4,31 %
1938/1942	=	14 129	=	6,64 %
1942/1946	=	11 379	=	5,02 %

Bei den Grossratswahlen 1922 waren 26,9 % der Wohnbevölkerung stimmberechtigt, bei den Wahlen von 1946 dagegen 31,5 %. Der prozentuale Anteil der Stimmberechtigten hat sich während dieser Zeit beständig erhöht. Während den fünf Wahlperioden von 1926 bis 1946 hat die Zahl der Stimmberechtigten um 53 823 oder um 29,2 % derjenigen von 1926 zugenommen. Dagegen ist die Wohnbevölkerung gemäss den von uns jedes Jahr errechneten Zahlen in der gleichen Zeit nur um rund 12 % gewachsen. Die Veralterung unserer Bevölkerung ist weitergeschritten; der starke Geburtenzuwachs hat nicht genügt, um in unseren Zahlen eine Umkehr sichtbar werden zu lassen.

In den einzelnen Wahlkreisen waren für die beiden letzten Grossratswahlen stimmberechtigt: